

Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen“ vom 29. Januar 2019  
Staatsanzeiger für das Land Hessen – 25. Februar 2019, S. 193-197

**Gutachtliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der Richtlinie  
auf den Rothirsch (*Cervus elaphus*) in Hessen**

**Verfasser:**

**Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Hans-Dieter Pfannenstiel, Diplom-Biologe  
22.05.2019**

## **Beauftragung**

Mit dieser gutachtlichen Stellungnahme zu den Auswirkungen der neuen hessischen Bejagungsrichtlinie auf das Rotwild wurde ich am 17. Mai 2019 von der Rotwildjägervereinigung Taunus e. V. und am 19. Mai 2019 vom Rotwildring Spessart beauftragt.

## **Verfasser**

Studium der Biologie mit dem Hauptfach Zoologie;  
Diplom 1970, Promotion zum Dr. rer. nat. 1973, Habilitation für das Fach Zoologie 1977;  
Von 1978 bis 2008 Professor für Zoologie an der FU Berlin;

Wissenschaftliche Arbeiten zur Embryonalentwicklung und Geschlechtsentwicklung verschiedener mariner wirbelloser Tiere;  
Wildbiologische Untersuchungen an Damwild (*Cervus dama*) und Schwarzwild (*Sus scrofa*);

Acht Jahre Mitglied des Vorstands der Deutschen Zoologischen Gesellschaft und deren Schriftführer sowie Herausgeber der „Mitteilungen der Deutschen Zoologischen Gesellschaft“. Für eine Wahlperiode Präsident der Gesellschaft für Entwicklungsbiologie;  
Mitglied der Redaktion „Artenschutzreport“

1968 Jägerprüfung, seitdem aktiver Jäger;  
Seit 1992 Pächter eines Hochwildreviers in Brandenburg;  
20 Jahre Leiter einer Hochwildhegegemeinschaft;  
Acht Jahre Mitglied im Präsidium des Landesjagdverbandes Brandenburg, vier Jahre Vizepräsident;  
Leitung des Landesjagdbeirats Brandenburgs für zwei Jahre;  
Viele Jahre Mitglied des wissenschaftlichen Beirats der Forschungsstelle für Wildökologie und Jagdwirtschaft des Landeskompetenzzentrums Forst Eberswald;

Autor zahlreicher Beiträge in Jagdzeitschriften;

Buchautor:

„Schwarzwild, Biologie und Bejagung – ein Leitfaden für die Praxis“ Kosmos-Verlag 2014

„Heute noch jagen?“ Kosmos-Verlag 2017

## **Zusammenfassung**

- 1. Trotz hoher Bestände wiederkäuenden Schalenwildes wachsen Waldfläche und stehender Holzvorrat in Deutschland weiter.**
- 2. Das hessische Jagdgesetz fordert die Erhaltung der Biodiversität („Vielfalt der wild lebenden Tiere und Pflanzen im jeweiligen Naturraum“) und ausreichenden Lebensraum für alle Arten. Dem hessischen Rotwild fehlt es an Lebensraum, da es nur in festgesetzten Rotwildgebieten gehegt werden darf.**
- 3. Bedrohte Tier- und Pflanzenarten sollen laut hessischem Jagdgesetz geschützt und gefördert werden. Hessisches Rotwild ist durch Verinselung der Bestände und genetische Isolation stark bedroht. Genetische Vielfalt ist neben Arten- und Lebensraumvielfalt integraler Bestandteil von Biodiversität. In der Hege- und Bejagungsrichtlinie fehlt jeder Hinweis darauf, wie die genetische Isolation des hessischen Rotwildes beendet werden könnte.**
- 4. Eine Abschussplan ist laut Richtlinie bei erhöhten Wildbeständen auf 130 Prozent des letztjährigen Wertes festzusetzen. Die Kriterien, nach denen erhöhter Wildbestand festgestellt werden, entbehren jeder wissenschaftlichen Grundlage.**
- 5. Der Abschussplan als Mittel der Wahrung bzw. Schaffung gesunder Wildbestände wird durch die willkürlich festgelegten Möglichkeiten des Austauschs beim Abschuss zwischen Geschlechtern und Altersklassen de facto abgeschafft. Als Folge werden Rotwildbestände bereits im laufenden Jagdjahr 2019/20 durch wahlloses Zerschießen der natürlichen Sozialstruktur irreparabel geschädigt.**

## **Rahmenbedingungen**

### **Wald-Wild-Konflikt**

Seit vielen Jahren wird in Deutschland teilweise erbittert über den sog. Wald-Wild-Konflikt diskutiert. Einen solchen Konflikt gibt es nicht. Der Diskussionsgegenstand ist tatsächlich ein Konflikt zwischen menschlichen Zielen hinsichtlich des Waldbaus und der Wildbewirtschaftung einerseits und natürlichen Prozessen andererseits (PFANNENSTIEL 2017). Schalenwild (Huftiere, Artiodactyla) und Wald haben schon lange vor dem Erscheinen von *Homo sapiens* konfliktfrei koexistiert.

Die Ergebnisse der Bundeswaldinventur 2012 (<https://www.bundeswaldinventur.de/>) zeigen, wie Waldfläche und stehender Holzvorrat in unserem Land in den letzten Jahrzehnten trotz hoher Bestände wiederkäuenden Schalenwildes gewachsen sind und weiter wachsen. Unbestritten ist aber auch, dass Schalenwildbestände in Deutschland und Europa gemessen an den über viele Jahre gestiegenen Jagdstrecken noch nie so hoch gewesen sind wie heute (REIMOSER & REIMOSER 2016). Ertragssteigerungen der modernen industrialisierten Landwirtschaft und globale Erwärmung dürften dafür neben Bejagungsdefiziten – insbesondere beim Schwarzwild – die Hauptursachen sein.

### **Waldbaulicher Paradigmenwechsel**

Heute stehen der mit dem Klimawandel begründete Waldumbau und die Bevorzugung von Naturverjüngung, möglichst ohne Wildeinfluss, im Vordergrund waldbaulicher Bemühungen. Damit der Waldumbau möglichst rasch bewerkstelligt werden kann, haben sich vor allem Forstbetriebe der öffentlichen Hand eine deutliche Reduktion der Bestände von Wildwiederkäuern auf die Fahne geschrieben. Aus wildbiologischer Sicht wird dabei häufig weit über das Ziel hinausgeschossen. Wildbestände aus waldbaulichen Gründen temporär zu verringern, ist absolut vertretbar und auch wildbiologisch sinnvoll machbar. Zum Problem wird die Absenkung von Wildbeständen jedoch, wenn sie ohne jede Rücksicht auf die Lebensbedürfnisse des Wildes durchgeführt wird. Die das Rotwild betreffenden Vorschriften der im Januar 2019 in Kraft getretenen „Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen“ (RHBS) sind ein extremes Beispiel für diese Missachtung der Lebensbedürfnisse unseres größten heimischen Säugetiers.

### **Jagdgesetze fordern gesunde Wildbestände**

Jagd ist in der Kulturlandschaft eines der wichtigsten Elemente des Wildtiermanagements (HERZOG 2019). Insofern sind Jagdgesetze und andere jagdrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Erhalt und Förderung der Biodiversität, mit Naturschutz und mit Artenschutz von hoher Bedeutung. In Deutschland fordern Jagdgesetze und andere jagdrechtliche Vorschriften entsprechend als oberstes Ziel Wildbestände, die gesund und an die Landeskultur angepasst sind. Die RHBS widerspricht diesem Grundsatz zumindest im Hinblick auf

den Rothirsch (*Cervus elaphus*) in eklatanter Weise. Rotwildbestände, die nach der RHBS bejagt werden, können nicht gesund bleiben bzw. werden.

## **Hessisches Jagdgesetz**

Im hessischen Jagdgesetz in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. I S. 458) werden Aufgaben und Ziele so beschrieben:

„§ 1 Aufgaben und Ziele des Gesetzes

- (1) Aufgabe dieses Gesetzes ist es, die Jagd als nachhaltige Nutzung der Natur und als gewachsenen Bestandteil der Landeskultur zu ordnen und zu fördern. Die jagdlichen Erfordernisse sind in Einklang zu halten mit den Belangen des allgemeinen Wohls.
- (2) Bei der Planung und Durchführung der Hege und der Jagd sind folgende Ziele anzustreben:
  1. Die Vielfalt der wild lebenden Tiere und Pflanzen im jeweiligen Naturraum ist zu erhalten. Für alle vorkommenden Arten soll ausreichend Lebensraum zur Verfügung stehen. Bedrohte Tier- und Pflanzenarten sind besonders zu schützen und durch geeignete Maßnahmen zu fördern.
  2. Der Lebensraum des Wildes ist zu fördern und gegen vermeidbare Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen. Dabei ist auch den Belangen von Land- und Forstwirtschaft, Freizeit und Erholung sowie Siedlung und Infrastruktur angemessen Rechnung zu tragen.
  3. Das Wild ist artgerecht zu hegen und weidgerecht zu bejagen; die Jagd ist so auszuüben, dass dem Wild keine vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Diesem Ziel dient insbesondere auch die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde.
  4. Die Wildbestände müssen den Möglichkeiten und der Leistungsfähigkeit des Naturraums angepasst sein. Alle Regelungen sind so zu treffen, dass ein verträgliches Miteinander von Flur, Wald und Wild sowie ein entsprechend wirkender Interessenausgleich stattfinden.“

## **Rotwild ist in Hessen bedroht**

Der nach § 1 (2) 1. der RHBS geforderte ausreichende Lebensraum steht dem Rotwild in Hessen nicht zur Verfügung, da es lediglich in ausgewiesenen sog. Rotwildgebieten leben darf. Der besondere Schutz, der bedrohten Tierarten nach § 1 (2) 1. zuteil werden soll, wird dem Rotwild nicht gewährt, da es offiziell nicht als bedroht angesehen wird. In der Wahrnehmung mancher Waldbauern und auch in Teilen der Öffentlichkeit wird Rotwild sogar eher als Störfaktor betrachtet, und dies heute umso mehr, als ein forstlicher Paradigmenwechsel zu sog. „klimastabilen Mischwäldern“ stattgefunden hat. Die abgegrenzten Rotwildgebiete und verschiedene Barrieren, wie beispielsweise gezäunte Verkehrswege, behindern oder

verhindern natürliche Wanderungen des Wildes. Der notwendige genetische Austausch zwischen isolierten Populationen in den ausgewiesenen Rotwildgebieten (Einstandsgebieten) wird so unterbunden. Die dadurch verursachte genetische Verinselung ist seit vielen Jahren bekannt

(BERGMANN 1976, HERZOG 1988) und führt in Hessen bereits zu phänotypischen Ausprägungen eines mit der genetischen Verinselung verbundenen hohen Inzuchtkoeffizienten (Kälber mit verkürztem Unterkiefer) (REINER 2019). Werden die Bestände nun weiter stark abgesenkt, wie das beanstandungsfrei durch die Nutzung der Abschussvorgaben der Richtlinie möglich wäre, wird die genetische Variabilität schon innerhalb der gerade begonnenen Jagdsaison **drastisch** abnehmen. Rotwild in Hessen muss deshalb durchaus als bedroht angesehen werden. REINER (2019) hält das hessische Rotwild wegen der genetischen Isolation und hoher Inzuchtkoeffizienten sogar für extrem bedroht. In der RHBS sind keinerlei jagdliche Maßnahmen bzw. Beschränkungen vorgesehen, einer weiteren Verinselung vorzubeugen oder sie sogar aufzuheben. Eine Möglichkeit wäre beispielsweise, die Jagd auf wandernde Hirsche in der Brunft außerhalb der Einstandsgebiete zu verbieten. Insbesondere die Auflösung der Rotwildgebiete wäre eine positive Alternative. Andere Bundesländer wie beispielsweise Brandenburg und das Saarland sind diesen Weg bereits gegangen.

Nach § 1 (2) 3. dürfen dem Wild in Anlehnung an das Tierschutzgesetz durch die Jagd keine vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Zerstört Jagd die Sozialstruktur der betreffenden Wildart, also das natürliche Geschlechter- und Altersklassenverhältnis, durch ungeordneten Abschuss oder reduziert Jagd den Wildbestand so stark, dass artgerechtes Sozialleben nicht möglich ist, dann werden dem Wild dadurch erhebliche Leiden zugefügt. Rotwildbestände mit geringerer Dichte als 1,5 bis 2 Individuen pro 100 Hektar sind gewöhnlich mit erheblichen Leiden für das Wild verbunden. Bei Angaben zu Wilddichten muss selbstverständlich beachtet werden, dass die Individuen nicht gleichmäßig im Raum verteilt sind, wie das eine Dichteangabe zunächst vortäuscht. Bei Befolgung der Regelungen der RHBS wird dem Rotwild in Hessen unmittelbar und schon in der laufenden Jagdzeit großes Leid zugefügt.

### **Abschusspläne als wichtiges Instrument des Wildtiermanagements**

Abschusspläne sind in der Kulturlandschaft ein wichtiges Instrument, um Wildbestände gesund zu halten. Unter gesund ist hier neben dem Fehlen von Krankheiten ein Zustand zu verstehen, in dem der Wildbestand mit ausreichender Individuenzahl und möglichst naturnah gegliedert seiner natürlichen Sozialstruktur entsprechend leben kann. Am Ende eines Jagdjahres, also nach Abschluss der Jagd, müssen das Geschlechterverhältnis im Bestand und die Anzahlen von Individuen verschiedenen Alters möglichst naturnah sein. Dies erreicht man mit einem qualifizierten Abschussplan, der nach wildbiologischen Kriterien erstellt wird und der nach möglichst genauer Erfüllung des Plans zu einem gesunden Wildbestand führt bzw. ihn erhält.

Bei der Jagd nach Abschussplan steht also keineswegs die zu erzielende bzw. die erzielte Strecke im Sinne einer Totentafel im Vordergrund. Wichtig ist, dass durch Jagd nach Abschussplan der verbleibende lebende Teil des Bestandes naturnah gegliedert ist. Die Vorgaben der HRBS werden zwar eine zahlenmäßige Erfüllung der Abschusspläne zulassen,

jedoch wird der verbleibende Teil der Bestände keine naturnahe Gliederung aufweisen, da im Wortsinn wahlloses Abschließen nicht zu einem gesunden Wildbestand führen kann. Die HRBS provoziert jedoch gerade den wahllosen Abschuss (siehe unten). Auch wenn ein Wildbestand für zu hoch gehalten wird und abgebaut werden soll, muss nach qualifiziertem Abschussplan gejagt werden, damit auch der resultierende geringere Bestand naturnah gegliedert ist.

## **Das Rotwild betreffende Bestimmungen der Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen**

### **Erhöhte Rotwildbestände**

Die Feststellung erhöhter Bestände hat gravierende Konsequenzen für den Abschussplan des Folgejahres (siehe unten). Unter 1.1.1 (Überhöhte Wildbestände bei Rotwild) werden Schälchadensprozente verschiedener Baumarten genannt, deren Überschreitung als Indiz für überhöhte Rotwildbestände gewertet werden. An keiner Stelle wird die Grundgesamtheit genannt, auf die sich die kritischen Prozentangaben beziehen. Diese Angaben sind keineswegs von „anerkannten wissenschaftlichen Verfahren“ hergeleitet.

Wenn von 10 Bäumen einer geschält ist, bedeutet das 10 Prozent Schäle. Mit 10 Bäumen auf einem Hektar lässt sich kein ertragssicherer Baumbestand begründen. Wenn von 1000 Bäumen 100 geschält sind, resultiert ebenfalls ein Schälprozentwert von 10. Mit den 900 ungeschälten Bäumen auf einem Hektar lässt sich allerdings je nach Baumart ein gesicherter Baumbestand begründen. Diese beispielhaft genannten fiktiven Zahlen müssen selbstverständlich für jede Baumart konkretisiert werden.

### **Festgestellte Verbiss- oder Schälprozente sagen nichts über den Wildbestand aus**

Ohne Angabe der Grundgesamtheit und ohne Aussage darüber, wie viele Pflanzen pro Fläche ungeschält zur Gründung eines Baumbestandes notwendig sind, besitzen Schälprozente folglich keinerlei Aussagewert. Gleiches gilt auch für Verbissprozentwerte. Es gibt zudem bedauerlicherweise keine Langzeituntersuchungen, die darüber Auskunft geben, wie sich ein Baumbestand mit einem bestimmten Schäl- bzw. Verbissprozent mit fortschreitendem Alter entwickelt. Aus dem Vegetationszustand können folglich keine wissenschaftlich begründeten Aussagen zur Höhe eines Wildbestandes gemacht werden. Wird ein gewünschtes waldbauliches Ziel auf einer bestimmten Fläche durch Wildeinfluss nicht erreicht, was in jedem Einzelfall nachzuweisen ist, dann kann daraus allenfalls auf eine dort zu hohe Wilddichte, also eine Konzentration des Wildes in diesem Gebiet, geschlossen werden. Wie auch immer geartete Vegetationsgutachten für abgegrenzte Flächen dürfen folglich nicht zur willkürlichen Steigerung des Gesamtabschlusses des gesamten Jagdreviers durch Erhöhung des Abschussplans führen. Die RHBS schreibt jedoch für erhöhte Rotwildbestände eine Erhöhung des Abschussplans auf mindestens 130 Prozent des Vorjahresabschlusses vor. Diese Vorgabe entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage.

## **Geschlechterverhältnis im Abschuss**

Bei vielen Säugetierarten einschließlich *Homo sapiens* werden in der Regel mehr männliche als weibliche Nachkommen geboren. Durch höhere natürliche Mortalität des männlichen Geschlechts ändert sich das Geschlechterverhältnis im Bestand mit fortschreitendem Alter zu Gunsten des weiblichen Geschlechts. CLUTTON-BROCK et al. (1983, 2002) haben über Ökologie, Verhalten und optimale Managementstrategien des Rotwilds grundlegende Resultate publiziert. Den Autoren der RHBS scheinen die Ergebnisse dieser Untersuchungen leider nicht bekannt zu sein.

Die Bestimmung in 2.1.2, wonach in nicht erhöhten Rotwildbeständen ein Abschussgeschlechterverhältnis von 50 Prozent männlich zu 50 Prozent weiblich zu planen ist, berücksichtigt die biologischen Gegebenheiten nicht. Nahezu ausnahmslos überwiegt in Beständen des Schalenwildes (Huftiere – Artiodactyla) insgesamt das weibliche Geschlecht. Eine zu hohe jagdliche Mortalität des männlichen Geschlechts durch diese 50 : 50 Vorschrift der RHBS, trägt zusätzlich zu höherem weiblichen Anteil im Bestand bei. Bekanntlich werden Kälber aber von weiblichen Tieren geboren.

Rotwild kann je nach Höhe des Bestandes sein Geburtsgeschlechterverhältnis variieren (LOESKE et al. 1999, ZEILER 2014). In hohen oder überhöhten Beständen, deren Individuenzahl bereits durch die Habitatkapazität an Grenzen stoßen, werden mehr weibliche als männliche Kälber geboren, da diese leichter als männliche sind und deshalb von der Mutter weniger Investition fordern. Das Geburtsgeschlechterverhältnis ist also ein guter Weiser dafür, ob ein Rotwildbestand überhöht ist. Auf diesen Zusammenhang geht die RHBS nicht ein. Zur Gesunderhaltung von Rotwildbeständen ist es demnach wichtig, den Zustand des Bestandes (Geschlechterverhältnis, Altersklassenverteilung) möglichst gut zu kennen, damit darauf mit angepasster Bejagung reagiert werden kann. Die Abschussrichtlinien nach 2.1.2 sind dafür vollkommen ungeeignet. Sie scheinen im Gegenteil eher dazu gemacht zu sein, Bestände von der Zahl her rasch absenken zu können, ohne dabei auf eine gesunde Bestandesstruktur achten zu müssen. Die negativen Folgen für das Rotwild bereits in der laufenden Jagdperiode 2019/20 sind gravierend und könnten nur über viele Jahre hinweg durch planmäßige Jagd einigermaßen kompensiert werden.

Das Absenken von als überhöht angesehenen Beständen soll nach RHBS zum einen durch die quasi automatische Erhöhung des Abschusssolls im Folgejahr geschehen. Da außerdem in der Jugendklasse anstelle eines männlichen Stückes ein weibliches erlegt werden kann und umgekehrt (siehe unten), lässt sich andererseits der weibliche Streckenanteil u. U. noch deutlich gegenüber dem im Abschussplan vorgesehenen Soll erhöhen. Wenn also auf diese Weise ganz legal der weibliche Streckenanteil überproportional steigt, wird der Bestand zurückgehen. Und um das noch einmal deutlich zu sagen: die Tiere in auf solche Weise reduzierten Beständen werden schon nach der ersten Jagdsaison leiden, weil der Bestand alles andere als naturnah gegliedert ist. Die Folgen bei umgekehrtem Vorgehen, Austausch im Abschuss hin zu mehr männlichem Wild sind für den Bestand ähnlich. Das spätere Fehlen reifer Hirsche und die Folgen für den Bestand werden weiter unten angesprochen.



## Abschussrichtlinien

Die Abschussrichtlinien für Rotwild sind in der RHBS tabellarisch auf S. 195 des Staatsanzeigers für das Land Hessen vom 25. Februar 2019 zusammengefasst. Für das männliche Rotwild werden Hirsche der Klasse I (Hirsche ab Alter 10 Jahre), der Klasse II (Hirsche im Alter von 6-9 Jahren) und der Klasse III (Hirsche im Alter von 2-5 Jahren) sowie eine Jugendklasse (Hirschkalber und Schmalspießer) definiert. Beim weiblichen Rotwild sind analog zum männlichen Wild Wildkalber und Schmaltiere zur Jugendklasse zusammengefasst. Alttiere jeden Alters, also weibliche Stücke ab Alter zwei Jahre, bilden die weitere Altersklasse. Aus wildbiologischer Sicht wäre es sinnvoll, im weiblichen Geschlecht drei Altersklassen zu definieren (Kalber, Schmaltier, Alttiere ab Alter zwei Jahre) und im männlichen Geschlecht fünf Altersklassen (Kalber, Schmalspießer, junge Hirsche 2-4 jährig, mittelalte Hirsche 5-9 jährig und alte Hirsche ab 10 Jahre).

Für alle Klassen der Tabelle auf S. 195 des Staatsanzeigers für das Land Hessen vom 25. Februar 2019 ist jeweils angegeben, in welchem Prozentbereich des Gesamtabschlusses männlich bzw. weiblich sich der Abschussanteil bewegen soll. Die angegebenen Bereiche erscheinen insgesamt sinnvoll. Lediglich der Anteil 25-30 Prozent des männlichen Abschusses in der Klasse III erscheint mir zu hoch. Wird nämlich bei den jungen Hirschen zu stark eingegriffen, fehlen später die biologisch wichtigen reifen Hirsche (siehe unten). Die Schwankungsbereiche gäben prinzipiell die Möglichkeit, auf unterschiedliche Situationen der jeweiligen Rotwildbestände adäquat zu reagieren. Dies wird jedoch durch die Austauschmöglichkeiten zwischen Altersklassen und Geschlechtern vollständig konterkariert, was bereits in der laufenden Jagdsaison zu dramatischen Folgen führt (siehe fiktives Beispiel unten).

Es ist erschreckend, wie gegen alle wildbiologische Erkenntnisse (siehe CLUTTON-BROCK et al. 1983, 2002) diese Austauschmöglichkeiten festgelegt wurden. **Im Grunde bedeutet dies de facto die Abschaffung eines qualifizierten Abschussplans.** Für den Jäger heißt das bei der Jagdausübung vor Ort, dass abgesehen von Hirschen der Klassen I bis III nahezu jedes Stück Rotwild zum Abschuss freigegeben ist. Auch innerhalb der Hirsche der Klassen I bis III kann in Richtung einer höheren Klasse, also eines jüngeren Hirsches, ausgetauscht werden. Damit ist vorprogrammiert, dass zu viele junge und mittelalte Hirsche erlegt werden und zu wenige ins Reifealter hineinwachsen. Gerade beim Rotwild sind jedoch aus biologischen Gründen ausreichend alte Hirsche in der Population notwendig. Bei zu wenigen alten Hirschen verschiebt sich die Brunft immer weiter in den Spätherbst. Dies geschieht deshalb, weil jüngere Hirsche anscheinend den Zeitpunkt des ersten Eisprungs bei den geschlechtsreifen weiblichen Stücken nicht ausreichend zur Begattung nutzen. Spätere Begattung beim nächsten oder gar erst übernächsten Oestrus führt zur späteren Geburt der Kalber. Die Spätgeborenen gehen dann mit geringerem Gewicht in den Winter und können den Entwicklungsrückstand meist nicht aufholen. Solche Bestände sind weder aus wildbiologischer noch aus jagdgesetzlicher Sicht gesund. Die Vorschriften der RHBS werden leider mit großer Sicherheit genau zu solchen Restbeständen führen.

Man kann die Abschussrichtlinien der RHBS wegen der Austauschmöglichkeiten nutzen, um einen Rotwildbestand in kürzester Zeit drastisch abzusenken. Es kommt so zwar zu der anscheinend geforderten zahlenmäßigen Verringerung des Rotwildes, was aber wegen des vollkommen ungeordneten Abschusses zu einem Restbestand führt, der in keiner Weise

naturnah gegliedert ist. Dem Wild werden so vermeidbare Leiden zugefügt. Es drängt sich dabei der Verdacht auf, in Folge der eingangs beschriebenen Situation des für erforderlich gehaltenen raschen Waldumbaus sei gerade ein Absenken der Rotwildbestände unter Vernachlässigung wildbiologischer und gesetzlicher Forderungen ein Hauptziel der RHBS.

Die mit der Austauschbarkeit verbundene nahezu planlose Bejagung wird innerhalb einer Jagdsaison zu Beständen mit extrem gestörter Sozialstruktur führen. Deshalb muss man diese Bejagungsrichtlinie aus wildbiologischer Sicht und unter Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes ablehnen. Wegen der großen Bedeutung dieses Sachverhalts sollen hier an einem fiktiven Beispiel die für das hessische Rotwild schon kurzfristig eintretenden verhängnisvollen Folgen der planlosen Bejagung nochmals aufgezeigt werden.

**Fiktiver Rotwildbestand am 1. April von 550 Stück:** 300 weiblich (220 Alttiere, 80 Schmal-tiere), 250 männlich (170 Hirsche Kl. III bis I, 80 Schmalspießer)

**Zuwachs** lt. Tabelle 67,5 Prozent des weiblichen Wildes am 1. April = **200 Stück** (100 männlich, 100 weiblich)

**Frühjahrsbestand demnach:**

**220 Alttiere, 80 Schmal-tiere, 100 Wildkälber, 170 Hirsche III – I, 80 Schmalspießer, 100 Hirsch-kälber;**

**Abschussplan für 200 St. Rotwild nach Tabelle; Abschuss männlich : weiblich = 1 : 1**

<b>Alternative 1</b>				<b>Alternative 2</b>			
<b>Starker Eingriff ins weibliche Wild</b>				<b>Starker Eingriff ins männliche Wild</b>			
Plan		Abschuss		Plan		Abschuss	
♀	Stück	♀	Stück	♀	Stück	♀	Stück
Jugendklasse	60	Jugendklasse	60*	Jugendklasse	60	Jugendklasse	15+
Alttiere	40	Alttiere	80**	Alttiere	40	Alttiere	40
Summe ♀	100	Summe ♀	140	Summe ♀	100	Summe ♀	55
♂	Stück	♂	Stück	♂	Stück	♂	Stück
Jugendklasse	55	Jugendklasse	15***	Jugendklasse	55	Jugendklasse	100**
Klasse III	25	Klasse III	25	Klasse III	25	Klasse III	25
Klasse II	10	Klasse II	10	Klasse II	10	Klasse II	10
Klasse I	10	Klasse I	10	Klasse I	10	Klasse III	10
Summe ♂	100	Summe ♂	60	Summe ♂	100	Summe ♂	145
gesamt	200	gesamt	200	gesamt	200	gesamt	200

\* - 40 Stück aus Jugendklasse männlich, Abschuss 50 Schmal-tiere, 10 Wildkälber

\*\* - 40 Stück aus Jugendklasse weiblich;

\*\*\* - 40 Stück nach Jugendklasse weiblich, Abschuss 10 Schmalspießer, 5 Hirsch-kälber;

+ - 45 Stück nach Jugendklasse männlich, Abschuss 10 Schmal-tiere, 5 Wildkälber,

+- 45 Stück aus Jugendklasse weiblich, Abschuss 70 Schmalspießer, 30 Hirsch-kälber;

**Beide Alternativen sind durch die Bejagungsrichtlinie gedeckt, fügen dem Bestand jedoch schweren Schaden zu und sind wildbiologisch vollkommen unsinnig!**

Bei **Alternative 1** wird in der laufenden Jagdsaison der Alttierbestand zusammengeschos-sen, und wenn in der Jugendklasse weiblich vorrangig Schmal-tiere erlegt werden, was vom frühzeitigen Jagdbeginn auf Schmal-tiere begünstigt wird, dann wachsen auch im Folgejahr nur noch wenige Alttiere nach.

**Der Bestand bei Alternative 1 sähe nach Ende der Jagd so aus:**

140 Alttiere, 30 Schmaltiere, 90 Wildkälber, 125 Hirsche III bis I, 70 Schmalspießer, 95 Hirschkälber, Summe 550; weiblich 260 St., männl. 290 St.

Wenn bei **Alternative 2** in der Jugendklasse männlich vorrangig Schmalspießer erlegt werden, was durch den frühen Jagdbeginn begünstigt wird, und wenn in den Klassen III bis I der Abschuss erfüllt wird, dann wird ein Großteil des Hirschnachwuchses in einer Saison zusammengesessen.

**Der Bestand bei Alternative 2 sähe nach Ende der Jagd so aus:**

180 Alttiere, 75 Schmaltiere, 90 Wildkälber, 125 Hirsche III bis I, 10 Schmalspießer, 70 Hirschkälber, Summe 550; weiblich 345 St., männlich 205 St.

Bei beiden Alternativen wären nach nur einer Jagdsaison Bestände das Resultat, die alles andere als naturnah gegliedert sind.

Der Gesamtplan von 200 Stück im Abschuss ist bei beiden Alternativen erfüllt. Wegen der Austauschbarkeit weicht der tatsächliche Abschuss zwar weit vom Plan ab, ist aber durch die Richtlinie gedeckt. Die Abweichungen entstehen, wenn der Zwang zu rascher Absenkung des Wildbestandes im Vordergrund steht und deshalb bei der Jagd Austausch in Richtung höherer Abschuss weiblich erfolgt, oder wenn die Jägerschaft zu viele Schmalspießer erlegt. Die Intentionen der Urheber der Richtlinie gehen sicher in Richtung forcierter Reduktion der Bestände. Es heißt dazu in der Richtlinie: „Die Anpassung des Wildbestandes ist zielstrebig zu verwirklichen.“ Insofern ist dieses Beispiel mit der extremen Verschiebung im Abschussgeschlechterverhältnis in Richtung weiblich (Alternative 1) sicher nicht so fiktiv, wie es zunächst aussehen mag.

Ein generelles Problem bei der Rotwildbejagung wird durch forcierten Abschuss weiblicher Stücke wohl noch verschärft. Die Bindung zwischen Kalb und Alttier (Mutter-Kind-Bindung) ist bei Rotwild besonders eng und langandauernd. Verliert ein Kalb in der Jagdsaison (meist bis 31. Januar) seine Mutter, ist es qualvollem Siechtum und oft dem Tod ausgesetzt, da solche Kälber aus dem Rudel ausgestoßen werden. Es ist deshalb von höchster tierschutzrechtlicher Relevanz, keinem Kalb die Mutter wegzuschießen. Dies kann beispielsweise geschehen, wenn Kalb und Alttier sich bei einer Bewegungsjagd mit starkem Druck durch Hunde und Treiber trennen. Ein anwechselndes Alttier kann dann von einem Jagdteilnehmer irrtümlich als nichtführend angesprochen und erlegt werden. Der Erleger hat dann eine Straftat begangen. Durch den forcierten Abschuss von Alttieren, der durch die entsprechende Anwendung der Richtlinie möglich ist, wird sich die Zahl verwaister Kälber sicher nicht verringern.

Für das folgende Jahr wird in unserem Beispiel wegen überhöhter Werte der Schälprozent eine Erhöhung des Abschusses auf 130 Prozent des Vorjahres festgesetzt. Nach der RHBS ist die Feststellung erhöhter Bestände sehr einfach (siehe oben) und wird vermutlich in den fiskalischen Revieren zur Regel.

Der Zuwachs beträgt rechnerisch 85 Prozent der am 1. April vorhandenen Alttiere. Von ursprünglich vorhandenen 220 Alttieren sind in Alternative 1 80 erlegt worden, bleiben 140 Stück.

Von ursprünglich vorhandene 80 Schmaltieren sind 50 erlegt worden, bleiben lediglich 30 Stück, die jetzt am 1. April zu Alttieren werden.

Es bleiben also 170 Stück weiblich (Alttiere und Schmaltiere), davon 67,5 Prozent Zuwachs = 115 Stück.

Da der Abschuss im Beispiel 130 Prozent des Vorjahres betragen soll, müssen 260 Stück erlegt werden. Das sind weit mehr als doppelt so viele wie der Zuwachs beträgt. Setzt man den neuen Abschussplan wie im letzten Jahr nach Tabelle fest, verändert den Plan aber wieder entsprechend der Tauschmöglichkeiten in Richtung höheren weiblichen Abschusses, dann bricht ein solcher Bestand schon im zweiten Jahr zusammen.

Das ist nicht im Sinne des hessischen Jagdgesetzes, das sagt: „Das Wild ist artgerecht zu hegen und weidgerecht zu bejagen; die Jagd ist so auszuüben, dass dem Wild keine vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.“

## Literatur

- BERGMANN F. (1976) Beiträge zur Kenntnis der Infrastrukturen beim Rotwild. Teil II. Z. Jagdwiss. 22, 28-35.
- CLUTTON-BROCK, T. H., CLUTTON-BROCK GUINNESS, F. E. & ALBON S. (1983). Red Deer. Behavior and Ecology of Two Sexes. Bibliovault OAI Repository, the University of Chicago Press.
- CLUTTON-BROCK T. H., COULSON T. N., MILNER-GULLAND E. J., THOMSON D., ARMSTRONG H. M. (2002) Sex differences in emigration and mortality affect optimal management of deer populations. Nature 415, 633–637.
- HERZOG S (1988) Cytogenetische und biochemisch-genetische Untersuchungen an Hirschen der Gattung *Cervus* (Cervidae, Artiodactyla, Mammalia). Göttinger Forstgenetische Berichte 10, 1-139.
- HERZOG S. (2019) Wildtiermanagement – Grundlagen und Praxis. Quelle & Meyer, 264 S.
- LOESKE E. B., KRUK L. E. B., CLUTTON-BROCK T. H., ALBON S. D., PEMBERTON J. M. & GUINNESS F. E. (1999) Population density affects sex ratio variation in red deer. Nature 399, 459-461.
- PFANNENSTIEL, H.-D. (2017) Heute noch jagen? Kosmos-Verlag, 303 S.
- REIMOSER F. & REIMOSER S. (2016) Long-term trends of hunting bags and wildlife populations in Central Europe. Beitr. Jagd- u. Wildforsch. 41, 29-43.
- REINER G. (2019) Sicherung der genetischen Diversität in den hessischen Rotwild-Populationen. [http://newsletter.jagdverband.de/system/assets/3442/original/pm\\_rotwild\\_presse\\_prof\\_reiner.pdf](http://newsletter.jagdverband.de/system/assets/3442/original/pm_rotwild_presse_prof_reiner.pdf)
- ZEILER H. (2014) Herausforderung Rotwild. Österreichischer Jagd- und Fischerei-Verlag, 160 S.

22. Mai 2019

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Hans-Dieter Pfannenstiel, Diplom-Biologe